

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2022**

Vom 12. Januar 2022

NBI, HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13.01.2022

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 24. November 2021 und Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 26. November 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2022 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“, „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat. Im Fall einer Bachelorarbeit im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre müssen bereits zum Bewerbungszeitpunkt für die Abschlussarbeit das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (5 Leistungspunkte) sowie 15 weitere Leistungspunkte in betriebswirtschaftlichen Modulen der Bereiche „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ – somit ohne das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ – nachgewiesen werden. In den in Satz 1 und Satz 2 genannten Bereichen können jeweils nur die Module beziehungsweise Leistungspunkte berücksichtigt werden, die gemäß § 3 Absatz 1 in dem jeweiligen Bereich für den Studienabschluss erforderlich sind.“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird. Auch besteht kein Anspruch darauf, die Abschlussarbeit an einer bestimmten Professur schreiben zu können. Insbesondere sind die am Institut für Betriebswirtschaftslehre vorhandenen Kapazitäten für die Betreuung von Abschlussarbeiten begrenzt. Themen für Abschlussarbeiten aus dem begrenzten Kontingent des Instituts für Betriebswirtschaftslehre werden nach sachbezogenen Kriterien unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit vergeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2022 erteilt.

Kiel, den 12. Januar 2022

Prof. Dr. Lorenz Kienle
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel